

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail

An die

1. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
2. Verbandsgemeinden
3. kreisfreien Städte

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Langhoff
Durchwahl: 0391 5924-370

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
EU 2014-2020, jl-ck

Datum
21.12.2018

EU-Förderung im ELER - Anpassung des EPLR für „kleine Infrastrukturmaßnahmen im ländlichen Raum“ (3 Mrd. Euro Netto-Gesamtinvestition)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail-Rundschreiben vom 08.11.2018 hatten wir Sie über den Änderungsantrag des Landes Sachsen-Anhalt hinsichtlich des Entwicklungsprogrammes für den ländlichen Raum (EPLR) informiert. Der Änderungsantrag sah eine Anpassung hinsichtlich der im ELER enthaltenen Begrenzung des Nettogesamtinvestitionsvolumen auf maximal 3 Mio. Euro vor. So sollte durch einen ergänzenden Hinweis auf den Bewilligungszeitpunkt sichergestellt werden, dass ein späteres Überschreiten der 3 Mio. Euro-Grenze förderunschädlich ist. Die bisherige Regelung, die sich u.a. auch in den Zuwendungsvoraussetzungen bei Vorhaben der STARK III-ELER Richtlinie niederschlug, sorgte vor allem im Verlauf der Projektrealisierungen u. a. aufgrund von Baupreissteigerungen für erhebliche Probleme.

Wir gehen davon aus, dass Sie in den kommenden Tagen durch die Presse und vor allem durch eine STARK III-Newsletter darüber informiert werden, dass die EU-Kommission dem Änderungsantrag zum EPLR Sachsen-Anhalt zugestimmt hat. Der geänderte EPLR hält hinsichtlich Definition für „Kleine Infrastrukturmaßnahmen im ländlichen Raum“ zukünftig fest:

*„Investitionen, die u. a. technische Einrichtungen und sonstige Systeme im Rahmen der Daseinsvorsorge bzw. Primärproduktion sowie Ökosystemleistungen umfassen **und zum Zeitpunkt der Genehmigung des Vorhabens** ein Gesamtinvestitionsvolumen von drei Mio. EUR netto nicht übersteigen, sind kleine Infrastrukturmaßnahmen.“*

Damit dürften Projektanpassungen hinsichtlich einer voraussichtlichen bzw. bereits realisierten Kostensteigerung über die 3 Mio. Euro netto-Grenze dann grundsätzlich entbehrlich sein, wenn zum Zeitpunkt der Genehmigung des Vorhabens das Gesamtinvestitionsvolumen von 3 Mio. Euro nicht überschritten wurde.

Die jetzige Änderung des EPLR ist ausdrücklich zu begrüßen. Es ist der EU-Verwaltungsbehörde für den ELER in Sachsen-Anhalt mit Unterstützung des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt gelungen, auf das Problem der Kostensteigerungen in der Umsetzung vor allem bei STARK III zu reagieren und gegenüber die EU-Kommission eine praxisorientierte Lösung durchzusetzen.

Wir möchten in diesem Zusammenhang nicht unerwähnt lassen, dass bereits die Durchsetzung der bisherigen Definition für kleine Infrastrukturmaßnahmen im ländlichen Raum i. H. v. 3 Mio. Euro im Rahmen der Programmierung der jetzigen EU-Förderperiode 2014-2020 ein beachtlicher Kraftakt für das Land Sachsen-Anhalt war. Da die gemeindlichen Strukturen in vielen anderen europäischen Ländern kleinteiliger sind, erschien der EU-Kommission die 3 Mio. Euro Grenze damals als sehr hoch.

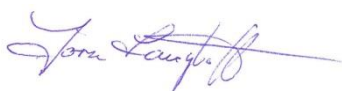
Hinzu kommt, dass die hierzulande zu beobachtenden deutlich steigenden Baupreise nach unserer Kenntnis auch kein europaweites Phänomen darstellen, sondern sich sehr stark auf Deutschland konzentrieren. Dies dürfte die Diskussion mit der EU-Kommission hinsichtlich der jetzigen Anpassung der Definition von kleinen Infrastrukturen im EPLR nicht gerade erleichtert haben.

Die jetzt erreichte Lösung ist deshalb als ein Erfolg anzusehen.

Wir bitten Sie ausdrücklich darum, sich mit der Bewilligungsbehörde in Verbindung zu setzen, sofern eine Überschreitung der 3 Mio. Euro Grenze wahrscheinlich ist, um sich bestenfalls aufgrund der aktuellen Änderung des EPLR die Förderunschädlichkeit bestätigen zu lassen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Langhoff